

RS OGH 1983/6/29 3Ob63/83, 3Ob130/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1983

Norm

EO §209 Abs2 und 3

EO §213 V

EO §222

EO §229 Abs3

EO §234 Abs1

Rechtssatz

Sowohl der Eigentümer als auch der Nachpfandgläubiger einer mithaftenden, aber nicht mitversteigerten Liegenschaft haben kein Rekursrecht gegen den - gemäß § 229 Abs 2 EO in den Verteilungsbeschluß aufzunehmenden - Beschluß zu, womit ein Ersatzanspruch nach § 222 EO festgestellt wurde. Gegen den Beschluß auf Bewilligung der Einverleibung des Ersatzanspruches, der erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses zu fassen ist, steht ihnen ein Rekursrecht schon zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/83

Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 63/83

- 3 Ob 130/84

Entscheidungstext OGH 16.01.1985 3 Ob 130/84

Beisatz: Ein Rekursrecht des Eigentümers käme zB dann in Betracht, wenn etwa in Ausführung eines Verteilungsbeschlusses eine mit dem Grundbuchstand nicht vereinbarte Ersatzhypothek einverleibt werden sollte.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003015

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at